

## § 64

(1) Bei Bestrafung wegen mehrfacher Gesetzesverletzung hat das Gericht eine Hauptstrafe auszusprechen, die dem Charakter und der Schwere des gesamten strafbaren Handelns angemessen und in einem der verletzten Gesetze angedroht ist.

(2) Das Mindestmaß einer Freiheitsstrafe wird durch die höchste Untergrenze und ihr Höchstmaß durch die höchste Obergrenze der in den angewandten Gesetzen angedrohten Freiheitsstrafen bestimmt.

(3) Erfordern bei einer Verurteilung wegen mehrerer Straftaten (Tatmehrheit) der Charakter und die Schwere des gesamten strafbaren Handelns eine schwerere Freiheitsstrafe, als es die höchste Obergrenze zuläßt, kann das GeHChl diese überschreiten, jedoch nicht um mehr als die Hälfte. Das gesetzliche Höchstmaß darf nicht überschritten werden.

(4) Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe wegen einer Handlung, die vor einer früheren Verurteilung begangen wurde, ist nach den Absätzen 1 bis 3 eine neue Strafe festzusetzen, sofern eine bereits verhängte Freiheitsstrafe noch nicht vollzogen, verjährt oder erlassen ist.

1. Die §§ 63 und 64 enthalten eine weitgehende Neuregelung der Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung.

Mit ihr werden die unterschiedlichen Grundsätze der Strafzumessung des StGB (alt) zwischen Tateinheit (wurden durch eine Handlung mehrere Straftatbestände verletzt, so fand nur jenes Gesetz Anwendung, welches die schwerste Strafe androhte) und Tatmehrheit (wurden durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Straftatbestände oder ein Straftatbestand mehrfach verletzt, so war für jede Handlung eine Einzelstrafe auszuwerfen und daraus — durch Erhöhung der schwersten ausgesprochenen Strafe — eine Gesamtstrafe zu bilden) beseitigt.

Diese Unterschiede und das zum Teil formale Verfahren der Festsetzung einer so schwerwiegenden und bedeutungsvollen Maßnahme wie der Strafe entsprechen nicht den Prinzipien sozialistischer Gerechtigkeit. Auch bei mehrfacher Gesetzesverletzung muß das Gesamtverhalten des Täters eine entscheidende Grundlage der Festlegung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bilden.

Bereits bei der früheren bedingten Verurteilung durch die Gerichte der DDR erfolgte wegen des besonderen gesellschaftlichen Charakters und Inhalts dieser Straftat die schematische Einsatz- und Gesamtstrafenbildung nicht mehr. Es war eine einheitliche bedingte Gefängnisstrafe auszusprechen (OG NJ, 1962, S. 713).

2. Die §§ 63 und 64 beruhen auf den im § 61 festgelegten Grundsätzen der Strafzumessung und wenden diese auf den speziellen Fall der